



# KREFELD

Stadt Krefeld | 39 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz

61 - Stadt- und Verkehrsplanung  
6111

**Auskunft erteilt:** Herr Straub  
**Anschrift:** Uerdinger Straße 202  
**Zimmer:** 0.03  
**Telefon:** +49 (0)2151/86 4405  
**Fax:** +49 (0)2151/  
**E-Mail:** lars.straub@krefeld.de

| Ihr Schreiben

| Mein Zeichen

| Datum

39 / 36 SN in-00027/20 – st

21.10.2020

Aktenzeichen: **39 / 36 SN in-00027/20 - st**

Grundstück:

Vorhaben: **Bebauungsplan-Nr. 807 - zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße -  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben erhebliche Bedenken. Diese hatten wir bereits im Zuge des FNP-Neuaufstellungsverfahrens mitgeteilt.

Die Planung kollidiert mit der Intention eines sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden und dem Vorzug von Innenverdichtung gegenüber einer Neuausweisung von Wohngebieten im Außenbereich gemäß den Normen des Baugesetzbuches, dem Außenbereichserlass NRW und dem Bundesnaturschutzgesetz.

Gemäß den betroffenen Entwicklungszielen 1.1.2 und 1.6.2 des Landschaftsplanes Krefeld wird im Vorhabenbereich die Entwicklung von Grünflächen priorisiert. Einer hier beabsichtigten Ausweisung von Wohnbauflächen stehen somit auch den Zielen des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld entgegen.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Planvorhaben zu einem hohen Kompensationserfordernis führt. Derzeit ist das Angebot städtischer Ausgleichsflächen nach Sichtung und Aktualisierung des Ökokontos/ Katasters der Stadt Krefeld sehr klein. Es wäre davon auszugehen, dass nicht genug Flächen für eine Kompensation zur Verfügung stehen.

Dem „Städtebaulichen Leitplan, Resümee (2016)“ aus der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 807 vom 01. August 2019 ist zu entnehmen, dass eine

Erschließungsstraße durch den Erweiterungsbereich der Friedhofsanlage im Bereich der Plankerheide vorgesehen wurde. Der Baumbestand kennzeichnet sich dort durch zahlreiche Altgehölze. Zudem ist erkennbar, dass diese Erschließungsstraße mit einem Kreisverkehr in der Kölner Straße weiter westlich münden soll, die ebenfalls von einem geschützten und wertvollen Baumbestand (Geschützte Allee) begleitet wird. Aufgrund der Planung bestehen somit auch aus Sicht der Baumschutzes bzw. der Baumschutzsatzung erhebliche Bedenken.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist dringend darauf hinzuweisen, dass das Gebiet mit hohem Anteil freier und offener Feldfluren vor allem gefährdeten Greif- und Feldvogelarten essentielle Lebensraumstrukturen sowie Fledermausarten dort insbesondere aufgrund der linienartigen Vegetationsstrukturen Flugkorridore und Jagdlebensräume bietet. In vielen vorangegangenen Bebauungsplanverfahren wurden mehrfach gleichartige Flächen in Krefeld in Anspruch genommen und im Zusammenhang der Verdrängung vorgenannter Arten auf Ausweichflächen im Außenbereich verwiesen. In dessen Folge ist wiederum zu vermuten, dass sich dort der Nutzungsdruck zunehmend erhöht hat, was einer positiven Entwicklung des Artenschutzes hier ohnehin abträglich ist. Nun sollen auch die wenigen noch verbliebenen Ausweichräume überplant werden, womit abermals eine Verdrängung vorgenannter Arten stattfinden würde. In Anbetracht des innerartlichen und zwischenartlichen Territorialverhaltens und der Mindestgröße von Lebensraumrevieren vorgenannter Arten ist folglich nicht mehr von einer Verdrängung, sondern von einer Reduzierung gefährdeter Arten auszugehen. Dieser Entwicklung ist aus Sicht des Artenschutzes unbedingt Einhalt zu gebieten.

Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, ist sowohl eine reichhaltige Durch- und Eingrünung der geplanten Wohnbauflächen vorzunehmen. Wertvolle Gehölzbestände (im Bereich der erweiterten Friedhofsanlage und entlang der Verkehrsstrassen) sind durch entsprechende Ausrichtung der Planung dauerhaft zu erhalten.

Es ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag LFB zu erstellen. Für den Fall, dass wertvolle Böden betroffen sind, ist ggf. ein zusätzliches Kompensationserfordernis notwendig. Im Rahmen der LFB-Erstellung sind externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen zu benennen und zu verorten. Außerdem ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II mit Schwerpunkt auf die Ermittlung von Vogel- und Fledermausarten sowie dem Feldhasen in Vorabstimmung mit der UNB über Inhalt und Umfang durchzuführen.

Im Auftrag

Straub